

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote sind für uns stets kostenlos. Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Bestellungen sind gültig. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit der schriftlichen Bestellung verbindlich. Alle Preise sind Festpreise ohne Nachforderungen und Vorbehalt. Jede Bestellung ist unverzüglich und unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Wir behalten uns vor, Bestellungen, deren Bestätigung uns nicht innerhalb einer angemessenen Frist - spätestens 10 Tage nach Absendung der Bestellung - vorliegt, zurückzuziehen. Durch Annahme unserer Bestellung erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur verbindlich, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Soweit abweichende Bedingungen in Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten, wird ihnen bereits hiermit widersprochen. Die Annahme der Lieferung oder Leistung des Lieferanten stellt kein Einverständnis mit dessen Geschäftsbedingungen dar. Gegenüber Kaufleuten gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der Parteien. Abänderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen im Rahmen dieses Vertrages oder im Rahmen zukünftiger Verträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich frei Haus. Werden die Frachtkosten von uns übernommen, dann nur bis maximal in der Höhe, die uns durch Bahnfracht entstanden wäre. Über- und Unterlieferungen sind nicht statthaft.
3. Eine vereinbarte Lieferzeit ist wesentlicher Vertragsbestandteil. Wird ein genannter Termin nicht eingehalten, sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, ohne Nachfristsetzung berechtigt, nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen bzw. evtl. vereinbarter Zahlungen, kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen oder Zahlungen angemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen oder sonstige, von uns nicht zu vertretende Umstände, die zu Störungen unserer Fertigung oder der unserer Kunden führen, befreien uns für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Abnahme- oder Schadenersatzpflicht. Gegebenenfalls sind wir verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich die Beendigung der Störung mitzuteilen.
4. Werden uns hinsichtlich der Lieferanten Umstände bekannt, aufgrund derer ernsthafte Zweifel an einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Bestellung bestehen, sind wir berechtigt, von dem Vertrag hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferungen entschädigungslos zurückzutreten.
5. Leistungs- oder sonstige Angaben über technische, physikalische, chemische, mechanische oder sonstige Merkmale und DIN-, VDE- oder sonstige sowie vertraglich vereinbarte überbetriebliche Normen gelten als Eigenschaftszusicherungen.
6. Rechnungen dürfen nicht den Waren beigefügt werden. Zweite und dritte Ausfertigungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Geht eine Rechnung so spät ein, dass die vereinbarte Zahlungsfrist nicht eingehalten werden kann, so verlängert sich diese um die zur ordnungsgemäßen Abwicklung erforderliche Zeit. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen: innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Fristen beginnen jedoch nicht vor Eingang der Ware. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt unserer Rechte aus mangelhafter Lieferung. Soweit bei Fälligkeit Mängelrügen bereits bekannt sind, sind wir berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Eine Abtretung der aus dem Vertrag bestehenden Forderungen des Lieferanten an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Ein Einzug durch Dritte ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung ist nur zulässig, wenn der Lieferant mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer von uns ausdrücklich anerkannten Forderung aufrechnen kann. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Der Lieferant verzichtet gegenüber etwaigen von uns eingeklagten Forderungen auf die Erhebung einer Widerklage.
7. Der Liefergegenstand muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Unfallverhütungsvorschriften erfüllen. Durch die Bestätigung des Wareneingangs werden qualitäts- oder quantitätsmäßige Beanstandungen, die nach Wareneingang festgestellt wurden, nicht ausgeschlossen. Die Festlegung von Abnahmebedingungen (z. B. AQL) beschränkt nicht die Gewährleistungshaftung. Die Erfüllung der Abnahmebedingungen lässt die Gewährleistungshaftung unberührt. Unter Abbedingung der handelsrechtlichen Untersuchungsobliegenheiten sind wir verpflichtet, bei der Wareneingangskontrolle während der Verarbeitung oder aufgrund der Analysen von Reklamationsfällen erkannte Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen. Die Gewährleistung beträgt ein Jahr nach Gefahrübergang bzw. Abnahme (§ 640 BGB), soweit die gesetzliche Frist nicht länger ist. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich jeweils um die zwischen Mängelrüge und Mangelbeseitigung liegende Zeitspanne. Bei Lieferung von Ersatzteilen beginnt für diese Teile eine neue Gewährleistungsfrist. Handelt es sich um wesentliche Teile, so bezieht sich der neue Beginn der Gewährfrist auf den gesamten Liefergegenstand. Ist ein Abnahmeversuch vereinbart, so beginnt die Gewährleistungspflicht erst zu laufen, wenn die Abnahme uneingeschränkt vollzogen ist und von uns schriftlich bestätigt wurde. Die Gewährleistungsansprüche bleiben von dem Ergebnis eines Abnahmeversuchs unberührt. Werden aufgrund von Mängeln der Lieferung oder Leistung Ersatzansprüche gegen uns erhoben, so sind wir bis zur Dauer von 2 Jahren ab Lieferung bzw. Leistung zum Rückgriff berechtigt. Bei Mängel der Ware oder Leistung stehen uns nach unserer Wahl Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung, kostenlose Ersatzlieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu. Die gesetzliche Mangelfolgeschadenshaftung bleibt unberührt. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten in der Nachbesserung oder mangelfreier Ersatzlieferung können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder uns auf seine Kosten anderweitig mit mangelfreier Ware eindecken bzw. sind wir berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auf Kosten des Lieferanten einzuschalten.

Im übrigen haftet der Lieferant für sämtliche aufgrund der Mangelhaftigkeit mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden. Wird aufgrund mangelhafter Lieferung eine stückweise Überprüfung der erhaltenen Waren erforderlich, trägt der Lieferant die dabei entstehenden Kosten.

8. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, daß die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist. Mit der Annahme des Auftrages übernimmt der Lieferant die Verpflichtung, uns hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- oder ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadensersatzleistungen sowie anfallende Umbau- sowie Umkonstruktionsarbeiten.
9. Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle oder dergleichen, sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Herstellung von Kopien bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen erwachsen.
10. Wir haften nur für vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Handeln der Organe und leitenden Angestellten unter Ausschluss der Haftung für sonstige Erfüllungsgehilfen.
11. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist 55606 Kirn.
12. Sofern der Lieferant Kaufmann gem. §24 AGBG ist, ist der Gerichtsstand bei Streitwerten, welche die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts begründen 55566 Bad Sobernheim, bei Streitwerten, welche die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts begründen 55543 Bad Kreuznach. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
13. Es gilt ausschließlich deutsches Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
14. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Bestimmung(en) bzw. des Vertrages im übrigen nicht.

(01/2005)